

Hohensteiner Tageblatt

Erscheint
jeden Wochentag abends für den folgenden
Tag und kostet durch die Austräger pro
Quartal Mk. 1.40; durch die Post Mk. 1.50
frei ins Haus.

Geschäfts-Anzeiger

Inserate
nehmen die Expedition bis Vorm. 10 Uhr
sowie für Auswärts alle Austräger, desgl.
alle Annoncen-Expeditionen zu Original-
Preisen entgegen.

für

Hohenstein-Crustthal, Oberlungwitz, Gersdorf, Lugau,
Hermisdorf, Bernsdorf, Langenberg, Falken, Langenchursdorf, Meinsdorf, Ruzsdorf, Wüstenbrand, Gröna, Mittelbach,
Urprung, Leutersdorf, Seifersdorf, Erlbach, Kirchberg, Pleiße, Reichenbach, Grumbach, Callenberg, Tirschheim,
Kuh Schnappel, St. Egidien, Hüttengrund u. s. w.

Amtsblatt für den Verwaltungsbezirk des Stadtrathes zu Hohenstein.

Nr. 198.

Mittwoch, den 26. August 1896.

46. Jahrgang.

Sonderzug von Chemnitz nach Schönheider Hammer und Schwarzenberg.

Sonntag, den 6. September d. J.

6 Uhr 20 Min. vorm.	aus Chemnitz	in 12 Uhr 17 Min. vorm.
9 " 20 " "	in Schönheider Hammer	aus 9 " 10 " nachm.
8 " 53 " "	Schwarzenberg	9 " 40 " "

Ermäßigte Fahrkartenpreise.

Siebtägige Fahrkartengültigkeit. Schluß des Fahrkartenverkaufs Sonnabend, den
5. September, abends 9 Uhr.
Näheres ergibt die bei den beteiligten Stationen unentgeltlich zu erhaltende
„Uebersicht“.

Dresden, am 18. August 1896.

Königliche Generaldirection der Sächsischen Staatsbahnen.
von der Planitz.

Flurvermessung in Wüstenbrand, bezugnehmend auf die Bekanntmachung vom 13. dieses Monats, Flurvermessung betreffend.

Die hiesigen Grundstücksbesitzer erhalten hiermit nochmalige Aufforderung, etwaige
Mängel in der Verainung ihrer Grundstücke durch Setzen von Rainsteinen nunmehr
sowie in Ordnung zu bringen.
Es haben auch die Besitzer von Grundstücken den Herren Geometern auf deren Ver-

langen die Grenzen ihrer Grundstücke anzuweisen und jede im Betreff der Grenzen erforder-
liche Auskunft zu ertheilen, auch dem Vermessungspersonal das Betreten der Grundstücke zu
gestatten und jeder eigenmächtigen Hindernisse oder Verletzung der aufgestellten Vermessungs-
merkmale zu enthalten.
Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung ziehen strenge Bestrafung nach sich.
Wüstenbrand, den 25. August 1896.
Der Gemeindevorstand.

Grundstücksversteigerung.

Auf Antrag der Erben soll von dem unterzeichneten Amtsgerichte
Freitag den 28. August 1896, Vormittags 10 Uhr
das zum Nachlasse des Strumpfwirker und Hausbesizers
Johann Friedrich Steinert in Wüstenbrand
gehörige auf 5100 M. ortsgewöhnlich gewürderte auf Fol. 130 des Grundbuchs für Wüsten-
brand eingetragene

Hausgrundstück

Nr. 78 B des Brandkatasters und Nr. 284 b des Flurbuchs, an Ort und Stelle versteigert
werden.
Erstehungslustige werden aufgefordert, zum bestimmten Termin im vorbezeichneten
Grundstücke erscheinen zu wollen.
Die Versteigerungsbedingungen, welche auch im Termine bekannt gegeben werden,
liegen an Amtsstelle zur Einsichtnahme aus.
Limbach, den 31. Juli 1896.
Das Königl. Amtsgericht.

Verbrechen.

Hohenstein, den 25. August.

Am Sonnabend, den 15. August, in der 8. Abendstunde
wurde von einem Fremden in einem hiesigen Materialwaaren-
laden ein höchst frecher Diebstahl ausgeführt, indem einem
dieselbst anwesenden Käufer, der das seinen sämtlichen Wochen-
lohn bergende Portemonnaie aus der Hand gelegt, gestohlen
wurde. Der Verdacht lenkte sich auf einen ebenfalls anwesen-
den Fremden, der eben den Laden verlassen hatte. Noch am
selbigen Abend gelang es der hiesigen Polizei, den Verdächtigen
festzunehmen und an das Amtsgericht abzuliefern. Mangels
genügender Beweise aber mußte Freilassung erfolgen. Nach-
dem aber ist es nun dem hiesigen Polizeiwachtmeister gelungen,
den Verdächtigen des Diebstahls zu überführen, worauf derselbe
am Sonnabend wiederum erfaßt und ebenfalls wieder der
Gerichtsbehörde zugeführt wurde. Das gestohlene Portemonnaie
hatte Mk. 12,20 enthalten, ca. 6 Mark wurden bei der Ver-
haftung noch vorgefunden.

Am gestrigen Abend kam es in einer hiesigen Restauration
zwischen zwei Gästen von auswärts in heftigen Auseinander-
setzungen, die schließlich zu Thätlichkeiten ansetzten, wobei
der eine von seinem Kollegen gegen einen Glasverschlag geschleudert
wurde und mit dem Kopfe solchen durchbrach. Für derartige
Krautproben erwies sich aber dessen Schädeldecke als unge-
eignet, denn an denselben wurden Verletzungen constatirt, deren-
wegen wahrscheinlich Anklage erhoben werden dürfte.

Gestern spielte sich auf hiesiger Dresdnerstraße wiederum
eine widerliche Scene ab, indem zwei Betrunkene sich auf dem
Trottoir herumwälzten und dadurch die lebhaften Passage er-
heblich störten. Auch in diesem Falle mußten die Polizei-
organe einschreiten, doch fanden dieselben bei einem der Ver-
hasteten erheblichen Widerstand, so daß auch Civilpersonen
mit zugreifen mußten, und nur mit Aufbietung aller Kräfte
es möglich wurde, dieselben zur Arrestzelle zu bringen. Der
Eine, der sich an dem Schutzmännchen vergreifen, mußte in der
Zelle gefesselt werden.

Die königliche Amtshauptmannschaft Glauchau erläßt
unterm 18. August nachstehende Bekanntmachung, die Beschrän-
kung des Ladegewichts für den Verkehr auf den Communica-
tionswegen betreffend: Die königliche Amtshauptmannschaft
hat unter Mitwirkung des Bezirksauschusses auf Grund von
§ 2 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den
öffentlichen Wegen betreffend, beschlossen, daß Fuhrwerke, welche
die Communicationswege im hiesigen Bezirke benutzen, bei
einem Felgenbeschlage von mindestens 10 cm Breite in der
Zeit vom 15. November bis 15. April höchstens 45 Centner
vom 16. April bis 14. November 60 Centner bei einem
Felgenbeschlage von weniger als 10 cm Breite in der Zeit
vom 15. November bis 15. April höchstens 30 Centner vom
16. April bis 14. November 45 Centner Ladegewicht haben
dürfen. Zuwiderhandlungen werden abgesehen von der Straf-
pflicht für etwaige Beschädigungen des Weges mit Geldstrafe
bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Die königliche Amtshauptmannschaft Glauchau ist in
der Lage, aus Mitteln des Bezirksverbandes 50,000 Mark im
Ganzen oder getrennt gegen Verzinsung zu 4 vom Hundert
und Gewährung mündelmäßiger Sicherheit auszuliehen. Hierfür
machen wir auch an dieser Stelle mit dem Bemerkten aufmerk-
sam, daß im Falle pünktlicher Zinszahlung Kündigung voraus-
sichtlich auf längere Zeit nicht eintreten wird.

Die Königl. Staatsregierung hat zur Preisvertheilung an
Austeller der sächsischen Handwerks- und Kunstgewerbe-Aus-
stellung 30 Staatsmedaillen bewilligt. — Die in verschiedene
Zeitungsmomente erwähnte Verlängerung der Ausstellung über den
anfangs festgesetzten Schlußtermin: Sonntag, den 27. Sept.
hinaus ist noch nicht beschlossene Thatsache. Wohl ist im ge-
genwartigen Ausschusse diese Angelegenheit besprochen worden,
den, auch wurden hierbei die Ursachen, die sowohl für eine solche
Verlängerung sprechen, eingehend besprochen, wie gegen eine
Verlängerung sprechen, eingehend besprochen, das Ergebnis war
aber kein bestimmtes. Vorerst werden sämtliche
Anstalten befragt werden, ob sie gewillt sind, ihre Gegen-
stände länger als wie sie verpflichtet sind, der Ausstellung zu
überlassen; auch müssen sämtliche Wirthe im Ausstellungspart
und in der alten Stadt, wie der Voranfrage, deren Contracte
am 27. Septbr. ablaufen, erst eine Erklärung abgeben, ob sie
unter gewissen Bedingungen (höhere Beleuchtungskosten u. s. w.)
für eine Verlängerung sind; schließlich sollen vorher auch die
zu erwartenden Einnahmen geprüft werden. Erst dann wird sich der
entscheidende Ausschuss über die Frage der Verlängerung
geschäftsführend schlüssig machen. Sicherlich würde die Zeitdauer der
Ausstellung aber nur bis zum 5., allerhöchstens bis Sonntag,
den 11. October, verlängert werden können, da sich die Aus-
stellungsverwaltung dem Rath gegenüber verpflichtet hat, den
Ausstellungspalast vollständig geräumt am 27. October wieder
zur Verfügung zu stellen, da der Palast
zum Schauplatz großer festlicher und künstlerischer Veranstaltungen
erfahren worden ist. — In den nächsten Tagen soll den Herren
Preisrichtern im Ausstellungspalast ein Diner gegeben werden.

Auf den preussischen Staatsbahnen sollen angeblich in der
nächsten Zeit Rückfahrkarten vierter Klasse eingeführt werden.
Bewahrheitet sich dies, so dürfte eine Befolgung dieses Be-
schlusses auch außerhalb der weiß-schwarzen Grenzpfähle gewiß
nicht mehr lange auf sich warten lassen.

Zur Erleichterung des Besuches des oberen Erzgebirges
bietet die Königl. sächsische Staatsbahnenverwaltung Sonn-
tag, den 6. September d. J. abends eine günstige Ge-
legenheit durch Einlegung eines Sonderzuges zu ermäßigten
Preisen von Chemnitz nach Böhmisch, Aue, Schönheider
Hammer und Schwarzenberg und zurück. Der Zug wird
am genannten Tage Vorm. 6³⁰ von Chemnitz, 6³⁰ von Alt-
chemnitz und 6⁴⁰ von Einsiedel abgehen, um 7⁵⁴ in Böhmisch,
Chemnitz und 8³⁶ in Blauenthal, 9¹² in Eibenstock, 9²⁰ in
Schönheider Hammer und 8³³ in Schwarzenberg eintreffen.
Zur Rückfahrt am Abend desselben Tages ein Sonderzug
Schwarzenberg 9⁴⁰, Schönheider Hammer 9¹⁰, Eibenstock 9¹⁷,
Blauenthal 9³³, Aue 10¹⁵ und Böhmisch 10⁴³ verlassen und in

Einsiedel 11⁵¹, in Altchemnitz 12¹⁷ und in Chemnitz 12¹⁷ Nachts
ankommen. Die Fahrkarten, deren Preise bedeutend ermäßigt
sind, haben Gültigkeit zur Rückfahrt innerhalb 7 Tagen von
verschiedenen Gebirgsgegenden aus. Alles Nähere hierüber
sowie über die sonstigen Bestimmungen ist aus der auf den
betheiligten Stationen unentgeltlich zu erhaltenden Uebersicht
zu ersehen. Der Verkauf der Fahrkarten beginnt an den
Schaltern sowie bei Herrn Richard Bische in Chemnitz, Moritz-
straße 25, bereits am Donnerstag, den 3. September und wird
am Sonnabend, den 5. September, abends 9 Uhr geschlossen.
Die starke Zunahme, welche das eingeschätzte Einkommen
in Sachsen während der letzten zehn Jahre erfahren hat, fällt zum
größten Theil auf das Einkommen aus Lohn und Gehalt. Die
Einkünfte stiegen von 1885 bis 1895 im ganzen von 1287^{1/2}
Millionen auf 1859^{1/2} Millionen Mark, also um 44^{1/2} Proc.
nach Abrechnung der Schuldzinsen von 1190 Millionen auf
1714 Millionen Mark, also um 44 Proc. Lohn und Gehalt
wuchsen um fast 62 Proc., das Einkommen aus Renten um
51^{1/2} Proc., aus Handel und Gewerbe um 33, aus Grundbesitz um
22 Proc. Die Schuldzinsen werden in der Hauptsache, was
aus der Statistik nicht erkennbar sein kann, auf das Einkommen
aus Grundbesitz und aus Handel und Gewerbe entfallen, sodaß
dieses in der Statistik noch zu hoch erscheint. Die Zunahme
beim Renteneinkommen und ebenso beim Einkommen aus
Handel und Gewerbe wird zum Theil auf genauere Ermittlung
durch die Steuerbehörde beruhen. Dagegen hat die Einschätzung
von Lohn und Gehalt von jeher die sichersten und unanfecht-
barsten Ergebnisse geliefert. Um so mehr fällt die Thatsache
darin ins Gewicht, daß die amtliche Statistik gerade für diese Ein-
kommensquelle weitens die stärkste Zunahme während des
letzten Jahrzehnts aufweist.

Provision an Angestellte. Dürfen sich Angestellte eines
Geschäfts von den Lieferanten ihres Chefs eine Provision zahlen
lassen? Diese Frage ist infolge eines Specialfalles wie folgt
entschieden worden: „Der Prinzipal ist berechtigt, den Hand-
lungsgehilfen, der sich von den Lieferanten des Ersteren eine
Provision versprechen oder bezahlen läßt, ohne vorherige Ein-
digung sofort zu entlassen, wenn auch ein Schaden für den
Prinzipal hieraus nicht nachgewiesen wird.“ — Ein Hand-
lungsgehilfe hatte sich für die Verwendung von Lieferungen an
die Fabrik des Prinzipals von den Lieferanten Provisionen
zuzahlen und zahlen lassen. In den Gründen des Urtheils ist
folgendes ausgeführt: In der Annahme der Provision ist
ein Mißbrauch des Vertrauens im Sinne des Artikels 64,
Ziffer 1 des Handelsgesetzbuches zu erkennen, der den Prin-
zipal zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses und Ent-
lassung des Handlungsgehilfen ohne vorherige Aufkündigung
berechtigt, da der Handlungsgehilfe diese Provision ohne Vor-
wissen des Prinzipals ausbedungen hat und sich bezahlen
ließ, hierdurch aber das Interesse des Prinzipals beeinträchtigt
erscheint, da auf Seiten des Prinzipals die Annahme gerecht-
fertigt ist, daß die Lieferanten bei Bestimmung der vom
Prinzipal einzuhaltenden Preise auf diese Auslagen Rücksicht
nehmen.